

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt

Servicetelefon 069 29972-440
Fax 069 29972-133
Internet www.ukh.de
E-Mail ukh@ukh.de

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Auslandssemester und Auslandspraktikum (Stand: September 2009)

Auslandssemester:

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn sie **formal**, **organisatorisch** und **inhaltlich** dem Studium zuzurechnen sind.

Für eine **formale** Anbindung spricht zum Beispiel, dass das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die **organisatorische** Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und **Inhalt** des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann zum Beispiel durch eigenes Personal (z. B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an der Partnerhochschule im Ausland unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule, die diesen Einfluss ausübt.

Auslandspraktikum

Die Praktikanten im Ausland sind grundsätzlich *nicht* über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Im Einzelfall kann ein Auslandspraktikum dennoch unter Versicherungsschutz stehen, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt, wobei hier der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule wesentlich ist.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen; dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss.

Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten Ausstrahlung -, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

Hinweis:

Alle betroffenen Studentinnen und Studenten sind gebeten sich vor Ableistung des Auslandspraktikums zur Abklärung des Versicherungsschutzes bei der Unfallkasse Hessen oder der jeweiligen Hochschule zu informieren.